

### 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 18. Mai 2018

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23. April 2018 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 20. Dezember 1984 beschlossen:



1. § 3 „Aufgaben“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz (1), Ziffer 1 wird das Wort „Brauchwasser“ durch das Wort „Betriebswasser“ ersetzt.
  - b) In Absatz (1), Ziffer 2 wird das Wort „Brauchwasser“ durch das Wort „Betriebswasser“ ersetzt.
  - c) In Absatz (1), Ziffer 5 wird das Wort „Brauchwasser“ durch das Wort „Betriebswasser“ ersetzt.
2. § 7 „Aufgaben der Verbandsversammlung“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz (1), Ziffer 10 wird hinter dem Wort „Ernennung“ der Satzteil „, Eingruppierung, Beförderung“ eingefügt.
3. § 8 „Stimmzahl, Beschlussfassung und Abstimmung“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz (1) wird im letzten Satz der Satzteil „; der Truppenübungsplatz Vogelsang ist nicht zu berücksichtigen“ gestrichen.
4. § 10 „Betriebsausschuss“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz (4) wird Ziffer 7 gestrichen, Ziffer 8 wird zur neuen Ziffer 7.
5. § 11 „Verbandsvorsteher“ wird wie folgt geändert:  
Absatz (4), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Arbeitnehmer – mit Ausnahme der Betriebsleitung – werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eingestellt und entlassen.“
6. § 13 „Dienstkräfte des Verbandes“ wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Angestellten“ wird durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Der Wortlaut „Angestellte und Arbeiter“ wird durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. § 15 „Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Entgelten, Umlagen und Einlagen“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz (3) wird der letzte Satz gestrichen.
8. § 20 „Auflösung des Verbandes“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz (1), Satz 3 wird der Wortlaut „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserverband Oleftal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 18. Mai 2018, Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Rosenke